

Satzung über die kommunale Kindertagesstätte „Haus Kunterbunt“ der Gemeinde Neulußheim vom 25.04.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Neulußheim betreibt das Haus Kunterbunt mit Krippe und Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Betrieb und die Betreuung richten sich grundsätzlich nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, der gültigen Betriebserlaubnis und den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Im Rahmen aller Bestimmungen dieser Satzung werden der Bürgermeister und die Leitung der Einrichtung ermächtigt, pädagogische Konzepte und Benutzungsordnungen für die Einrichtung oder für Teilbereiche zu bestimmen. Die Mitbestimmungsrechte der Eltern/Sorgeberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die kommunale Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung und Betreuung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes im vorschulpflichtigen Alter durch Erziehung, Bildung und Betreuung fördern und den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes dienen.
- (2) Erziehung, Bildung und Betreuung erfolgen nach dem Grundsatz des situationsorientierten Ansatzes. Grundlage hierfür bildet der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) In die kommunale Kindertagesstätte werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Neulußheim haben, im Alter von 0 – 6 Jahren aufgenommen.
- (2) Soweit Plätze frei sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. In diesen Fällen kann jedoch eine Kündigung erfolgen, wenn Plätze für Neulußheimer Kinder benötigt werden.
- (3) Für die Aufnahme eines Kindes ist das Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmevertrages Voraussetzung.
- (4) Anspruch auf Aufnahme besteht nur, wenn ein Platz frei ist. Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Kriterien. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Betreuungsarten

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig genutzt werden.
- (2) Es können folgende Betreuungsarten gewählt werden:

(2) a	Regelbetreuung U3+Ü3	6,5 Stunden täglich/wochentags
(2) b	Ganztagesbetreuung U3+Ü3	9,5 Stunden täglich/wochentags
(2) c	Frühstück	täglich/monatlich
(2) d	Mittagessen	täglich/monatlich

- (3) Das Frühstück und das Mittagessen sind verpflichtender Bestandteil der Betreuung.
- (4) Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten kann nicht gewährleistet werden.
- (5) Weitere organisatorische Maßnahmen werden durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung der Kinder beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Kindes und endet am selben Datum des Folgejahres.
- (2) Die Einrichtung ist ganzjährig, mit Ausnahme der Zeit der Weihnachtsferien (23. Dezember bis 6. Januar), geöffnet. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind jedoch verpflichtet, ihr Kind für mindestens drei zusammenhängende Wochen aus der Einrichtung zu nehmen. Der genaue Zeitraum ist der Leitung der Einrichtung bis Ende Januar jeden Jahres mitzuteilen.
- (4) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder auch Teilbereiche der Betreuung aus unterschiedlichen Gründen in Absprache mit dem Träger der Einrichtung ergeben. Die betroffenen Sorgeberechtigten werden darüber umgehend unterrichtet.
- (5) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten ist die Leitung der Einrichtung sofort zu informieren.

§ 6 Aufsichtspflichten

- (1) Die erzieherisch tätigen Beschäftigten sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die erzieherisch tätigen Beschäftigten und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Sorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Übernahme beauftragten Person. Sollte das Kind nicht abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge usw.) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Kündigung/Vertragsende

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt. Sollte das Kind, trotz Erreichen des Schulalters zurückgestellt werden, ist die Zustimmung des Trägers für eine Weiterführung des Betreuungsvertrages notwendig.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Benutzungsgebühren/Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Bereitstellung von Verpflegung (Frühstück und Mittagessen) werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (3) Gebühren, die für eine monatliche Leistung erhoben werden, sind für jeden Monat im Jahr zu entrichten.

§ 9 Gebührenmaßstab/Gebührenpflicht/Fälligkeit/Gebührensschuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der gesamten Betriebskosten Benutzungsgebühren. Die Gebühren richten sich ausschließlich nach der gewählten Betreuungsart (§ 4). Die Benutzung der Einrichtung beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes. Dabei ist der tatsächliche Besuch der Einrichtung grundsätzlich nicht maßgebend, da der Platz in der Einrichtung mit der Anmeldung belegt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Erlass der Benutzungsgebühren gestellt werden.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wurde. Die Festsetzung erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Die Gebühren sind zum ersten eines Monats fällig.
- (4) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Betreuungsarten und sonstigen Leistungen gemäß der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 25.04.2019

gez.
Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die kommunale Kindertagesstätte „Haus Kunterbunt“

Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Kindertagesstätte:

U3 – Regelbetreuung 6,5 Std.	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	348 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	313 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	209 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	104 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	522 EUR

U3 – Ganztagesbetreuung 9,5 Std.	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	430 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	387 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	258 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	129 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	645 EUR

Ü3 – Regelbetreuung 6,5 Std.	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	116 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	104 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	155 EUR

Ü3 – Ganztagesbetreuung 9,5 Std.	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	255 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	230 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	153 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	77 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	383 EUR

Frühstück	pro Monat
Frühstück	20 EUR

Mittagessen	pro Monat
Mittagessen	70 EUR